

VERTRAG

Fachplanung Freianlagen und Verkehrsanlagen

Zwischen	Stadt Bebra
vertreten durch	den Magistrat
	Rathausmarkt 1, 36179 Bebra
	- Auftraggeber -
und	
vertreten durch	_____
	- Auftragnehmer -

wird für die Baumaßnahme:

Neubau Familienzentrum und Begegnungsstätte Göttinger Bogen

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand sind Leistungen der Fachplanung für Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI und Verkehrsanlagen gemäß §§ 45 ff. HOAI für das Familienzentrum und die Begegnungsstätte Göttinger Bogen, welches mit den Nutzungsanforderungen gemäß der Projektbeschreibung Anlage zu § 1 neu hergestellt werden soll.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
- Anlage zu § 1,
- Genehmigungsplan,
- Honorarblatt,
- Planungsbausteine der Stadt Bebra – Leitlinien zum nachhaltigen Bauen kommunaler Gebäude,
- Auftragsbezogenes Organisationskonzept des Auftragnehmers

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Genehmigungsplanung, welche vom Auftraggeber übergeben wird, zugrunde zu legen.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen.

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsschluss die zur Fortführung der Planung erforderlichen Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1-4 übergeben. Der Auftragnehmer prüft die Unterlagen unverzüglich nach Übergabe auf Vollständigkeit und Eignung und zeigt Defizite in Textform an.

§ 4 Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1-3

4.2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, auch die Leistungen der Leistungsstufe 4 zu beauftragen. Der Abruf erfolgt in Textform. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele zu erfragen und umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

5.3 Kosten

5.3.1 In der Entwurfsplanung (LPH 3) wird eine Kostenberechnung erstellt. Die in dieser Leistungsphase ermittelten Kosten bilden das „Budget“ für das Projekt, welches nicht überschritten werden soll.

5.3.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kosten der Kostenberechnung nicht überschritten werden. Die Kostenberechnung hat die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12 auszuweisen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.3 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.4 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Frei- und Verkehrsanlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrollereinheiten (KKE) – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.5 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

Der Auftragnehmer erarbeitet in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur

Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.5. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.5 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem

Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger/n zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.1.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

5.10 Modellbasierte Planung

Die Planung soll modellbasiert erfolgen. Der Auftragnehmer wird daher seine Planungsergebnisse/Daten ebenso per IFC-Schnittstelle zur Verfügung stellen.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Für Freianlagen gelten die Grundleistungen der Anlage 11.1 HOAI, für Verkehrsanlagen die Grundleistungen der Anlage 13.1 HOAI.

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungsphase 5

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der HOAI zu der Leistungsphase 5 aufgeführten Leistungen.

6.1.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

- die in den Leistungsphasen 1–4 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungsphasen 6 und 7

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der HOAI zu den Leistungsphasen 6 und 7 aufgeführten Leistungen.

6.2.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,

- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung.

6.2.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen vorzunehmen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.2.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der HOAI zu den Leistungsphasen 6 und 7 aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß ermittelt sind,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungsphase 8

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle zu der Leistungsphase 8 aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.3.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.3.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

6.3.5 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der HOAI zu der Leistungsphase 8 aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle durchgeführt ist.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle zu der Leistungsphase 9 aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der HOAI zu der Leistungsphase 9 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7 Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen werden mit Vertragsschluss mitgeteilt.

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Die fachlich Verantwortlichen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Personaleinsatzkonzept des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftragnehmer wirkt auf einen durchgängigen Einsatz der im Personaleinsatzkonzept benannten Mitarbeiter hin.

§ 9 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an 2 Tag/en pro Woche.

§ 10 Honorar

Die Vergütung richtet sich nach der HOAI, insbesondere Teil 1, Teil 3 Abschnitt 2 Freianlagen und Teil 3 Abschnitt 4 Verkehrsanlagen, sowie den folgenden Vereinbarungen.

10.1 Anrechenbare Kosten

Bis zum Vorliegen der mangelfreien Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer gelten folgende vorläufige anrechenbare Kosten:

Leistungsbild	Anrechenbare Kosten netto
Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI	1.300.000,00 EUR
Verkehrsanlagen gemäß §§ 45 ff. HOAI	900.000,00 EUR

10.2 Honorarzonen

Der Honorarermittlung werden folgende Honorarzonen zugrunde gelegt:

Leistungsbild	Honorarzone
Freianlagen	IV
Verkehrsanlagen	III

10.3 Honorarsatz

Der Honorarsatz wird im Honorarblatt vereinbart. Ohne anderweitige Eintragung gilt der Basishonorarsatz der einschlägigen Honorartafel.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungsstufen gemäß § 6 werden wie folgt bewertet:

Leistungsstufe	Freianlagen	Verkehrsanlagen
1	25 v.H.	15 v.H.
2	10 v.H.	14 v.H.
3	30 v.H.	15 v.H.
4	2 v.H.	1 v.H.
Summe	67 v.H.	45 v.H.

10.5 Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.5.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im Honorarblatt angegebenen Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 11 Nebenkosten

11.1 Erstattung

Nebenkosten nach § 14 HOAI werden insgesamt pauschal mit dem im Honorarblatt eingetragenen Prozentsatz des Nettohonorars erstattet.

11.3 Vorsteuer

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 13 Haftpflichtversicherung

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000,00 EUR
Für sonstige Schäden	1.000.000,00 EUR

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber	Auftragnehmer
Ort / Datum: _____	Ort / Datum: _____
Unterschrift	Unterschrift